

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 6/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
3.,
4. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
5.,
6. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
7.,



8.,
9. Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,
10. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
11. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 62.490,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22. November 2005 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

- 4 Die sachliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund. Die Klägerin verkennt insofern, dass eine inhaltliche Überprüfung nicht im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, sondern erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Prozessgericht erfolgen kann.
- 5 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Sinn des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Die Klägerin hat zwar die Frage formuliert, "ob bei der Beurteilung der Kriterien für das Vorliegen einer nichtselbstständigen Arbeit nur solche Merkmale heranzuziehen sind, welche "objektiv" vorliegen."
Die hierauf gestützte Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil es selbst ansatzweise an einer Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des Senats zum Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung und den erforderlichen Ausführungen fehlt, inwieweit Klärungsbedürftigkeit dennoch fortbesteht oder erneut aufgetreten ist. Insbesondere hätte dringend der Darlegung bedurft, inwiefern hiernach aus der Sicht der von zugelassenen (§ 166 SGG) Bevollmächtigten vertretenen Klägerin ernsthaft in Betracht kommen könnte, dass im Bereich zwingenden öffentlichen Rechts die behauptete subjektive Einschätzung der Rechtslage durch Normbetroffene Rechtsfolgen verbindlich festlegen und die Beurteilungskompetenz des Rentenversicherungsträgers und die Überprüfungskompetenz der Sozialgerichte verdrängen könnte.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.



- 9 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzungen der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)